

# Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:  
Landkreis Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0  
Telefax (0981) 468-1119  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Nr. 3**

**Ansbach, 07.02.2018**

<b>Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung Colmberg-Schillingsfürst</b>	Seite 2
<b>FWF Jahresabschluss 2016</b>	Seite 5
<b>FWF HHSatzung 2018</b>	Seite 6
<b>Hammerl GbR, Stockheim UVPG</b>	Seite 7
<b>Verbandsversammlung ZV Rastberg-Gruppe</b>	Seite 8

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de) in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

**Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Colmberg und der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst über die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in der Gemeinde Buch am Wald**

Der Markt Colmberg und die Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst haben am 05.12.2017 eine Zweckvereinbarung über die Geschwindigkeitsüberwachung einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Ansbach vom 24.01.2018, Nr. 027 SG 21, aufsichtlich genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

Die Zweckvereinbarung wird nachfolgend amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Hinweis: Vom Abdruck des Wortlautes des § 5 der Zweckvereinbarung wurde abgesehen, da dieser ausschließlich das Verhältnis der Beteiligten untereinander betrifft (Art. 13 Abs. 2 KommZG).

**Zweckvereinbarung**

zwischen

dem Markt Colmberg, Am Markt 1, 91598 Colmberg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Wilhelm Kieslinger

und

der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst, Anton-Roth-Weg 9, 91583 Schillingsfürst, vertreten durch den Vorsitzenden, Ersten Bürgermeister Karl Beck.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1 Aufgabe**

- (1) Die oben genannten Vertragspartner sind gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Sie führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.
- (2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Vertragspartner bestimmen sich nach den jeweiligen Vereinbarungen mit der zuständigen Polizeibehörde.

**§ 2 Personal**

Die Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Marktes Colmberg auch zur Erfüllung von Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst nur im Bereich der Gemeinde Buch am Wald tätig werden.

Die personalrechtlichen Entscheidungen erfolgen im Einvernehmen mit der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst und der Gemeinde Buch am Wald.

### **§ 3 Übertragung der Aufgabe und der hoheitlichen Befugnisse**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst überträgt dem Markt Colmberg die Aufgabe der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse für die Gemeinde Buch am Wald. Auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Buch am Wald wird damit diese Aufgabe ausschließlich vom Markt Colmberg wahrgenommen.
- (2) Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den Vertragspartnern und der Gemeinde Buch am Wald einvernehmlich geregelt.

### **§ 4 Durchführung**

- (1) Mit der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung kann durch den Markt Colmberg im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch ein privates Unternehmen beauftragt werden.
- (2) Der VG Schillingsfürst ist bekannt, dass der Markt Colmberg bereits bisher mit der Firma gGKVS – gemeinnützige Gesellschaft für Kriminalprävention und Verkehrssicherheit mbH, Kleine Reichenstraße 1, 20457 Hamburg – zusammenarbeitet und der mit dieser Firma bestehende Vertrag auch auf die Bearbeitungsfälle der VG Schillingsfürst ausgedehnt werden soll.

### **§ 5 Kostenregelung / Verteilung der Einnahmen**

*(Vom Abdruck wurde abgesehen, Art. 13 Abs. 2 KommZG)*

### **§ 6 Dauer der Zweckvereinbarung / Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl bindend. In diesem Falle sind die Vertragspartner verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Vereinbarung zu treffen, die dieser in ihren Erfolgen möglichst gleichkommt oder am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn eine Vertragsbestimmung undurchführbar sein oder im Verlauf der Vertragsabwicklung undurchführbar werden sollte.

### **§ 8 Genehmigung, Inkrafttreten**

- (1) Nach Annahme dieser Zweckvereinbarung durch den Marktgemeinderat Colmberg und die Gemeinschaftsversammlung der VG Schillingsfürst ist die Genehmigung des Landratsamtes Ansbach erforderlich (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
- (2) Für die Aufhebung und Änderung dieser Zweckvereinbarung ist ebenfalls die Genehmigung des Landratsamtes Ansbach einzuholen (Art. 14 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Zweckvereinbarung ist nach der Genehmigung in den Amtsblättern des Marktes Colmberg und der Gemeinde Buch am Wald bekannt zu machen.
- (4) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Colmberg, den 05.12.2017  
Markt Colmberg

gez.

Wilhelm Kieslinger  
Erster Bürgermeister

Schillingsfürst, den 05.12.2017  
Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst

gez.

Karl Beck  
Vorsitzender

Ansbach, den 24. Januar 2018  
Landratsamt Ansbach

Dr. Ludwig  
Landrat

**Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage des Jahresabschlusses 2016  
der Fernwasserversorgung Franken**

Die Regierung von Mittelfranken wird die amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2016 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 4 vom 16. April 2018 veröffentlichen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. April bis 23. April 2018 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E 13, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Uffenheim, 26. Januar 2018

Löhner M.Sc.  
Werkleiter



**Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung  
für das Wirtschaftsjahr 2018 der Fernwasserversorgung Franken**

Die Regierung von Mittelfranken wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 4 vom 16. April 2018 amtlich bekanntmachen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2018 liegt in der Zeit vom 17. April bis 23. April 2018 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E 13, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Uffenheim, 26. Januar 2018

Löhner M.Sc.  
Werkleiter

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Hammerl GbR, Stockheim 9, 91622 Rügland;  
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der  
bestehenden Biogasanlage um ein Blockheizkraftwerk mit einer elektrischen  
Leistung von 380 kW im bestehenden Maschinenhaus sowie die Stilllegung des  
Blockheizkraftwerkes 2 auf den Grundstücken Flur Nrn. 669, 763/5, Gemarkung  
Unternbibert, Gemeinde Rügland**

Die Hammerl GbR hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 669 und 763/5, Gemarkung Unternbibert, Gemeinde Rügland, beantragt.

Nach Nr. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 30.01.2018  
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat

# Zweckverband zur Wasserversorgung der Rastberg-Gruppe

Zweckverband Rastberg-Gruppe, Postfach 1146, 91714 Wassertrüdingen

## **Amtliche Bekanntmachung**

am Donnerstag, den 15. März 2018 um 20:00 Uhr  
findet im Gasthaus Edelmann, Geilsheim 97, 91717 Wassertrüdingen, eine  
Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Rastberg-Gruppe statt.

### **Tagesordnung:**

#### **I. Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung und Bericht des Vorsitzenden
2. Bilanz 2017
3. Reinigung des Tiefbrunnens IV
4. Örtliche Rechnungsprüfung 2016 und Feststellung der Jahresrechnung 2016
5. Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2017
6. Bestellung eines Kassenverwalters
7. Haushalt für das RJ 2018
8. Bekanntgaben; Sonstiges

Die Bevölkerung ist hierzu recht herzlich eingeladen.

#### **II. Nicht öffentlicher Teil**

2 Tagesordnungspunkte

Wassertrüdingen, den 01.02.2018

gez.  
Schröder  
Erster Vorsitzender